



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Herr Jürg Brechbühl  
Direktor  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 2. September 2013 MK/sm  
kaiser@arbeitgeber.ch

## Stellungnahme zur Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes 2014

Sehr geehrter Herr Direktor

Sie haben die Sozialpartner mit Schreiben vom 5. August 2013 eingeladen, ihre Meinung über die künftige Höhe des Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG bekanntzugeben. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zur Höhe des künftigen Mindestzinssatzes gerne wie folgt Stellung:

### Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)

Der SAV unterstützt die Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes. Aufgrund der finanziellen Situation bei den Vorsorgeeinrichtungen, der Unsicherheiten auf den Finanzmärkten und der Funktion des Zinssatzes als Mindestzins empfiehlt der SAV, den Zinssatz für das Jahr 2014 auf 1,5% zu belassen.

### 1. Allgemeine Bemerkung

Vorab ist aus Sicht des SAV zu unterstreichen, dass es um die Festsetzung eines **Mindestzinses** geht. Die paritätischen Führungsorgane autonomer Vorsorgeeinrichtungen können – wenn es die finanzielle Lage ihrer Kasse erlaubt – eine höhere Verzinsung festlegen. Davon haben in der Vergangenheit auch zahlreiche Kassen Gebrauch gemacht. Im Bereich der Vollversicherungen/Sammelstiftungen sorgen Anbieter mit unterschiedlichen Angeboten im Wettbewerb dafür, dass die effektive Verzinsung im Rahmen des aus Risikosicht Vertretbaren möglichst attraktiv bleibt.

### 2. Stellungnahmen der Mitgliedverbände

Die Stellungnahmen unserer Mitgliedverbände liegen zwischen **1,0%** und **1,5%**, wobei sich die meisten Mitglieder für die Beibehaltung von 1,5% ausgesprochen haben. Eine Minderheit sprach sich für eine Senkung aus, so insbesondere auch der Schweizerische Versicherungsverband (SVV; Antrag 1,25%).

### 3. Beurteilung

Die BVG-Kommission diskutierte in den vergangenen Jahren immer wieder die Möglichkeit der Festlegung des Mindestzinssatzes auf der Basis einer festen Formel, ohne sich aber auf eine rein formelbasierte mechanistische Lösung einigen zu können. Am 18. September 2009 votierte die Kommission letztlich mehrheitlich für die Formel: Mindestzinssatz = max (0, 0.7R, 0.7R + 0.1a). Dabei ist R der 7-jährige gleitende Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen. a berücksichtigt die risikoreichen Anlagen von Aktien, Anleihen und Liegenschaften, wobei die exakte Berechnung von a nicht bis ins letzte Detail spezifiziert wurde. Das Ergebnis dieser «Mehrheitsformel» ergibt per Ende Juni 2013 ein Ergebnis von 1,64%, per Ende Juli von 1,51%. Demgegenüber ergibt die «Minderheitsformel» ein solche von 2.14% per Ende Juni 2013 und 2,0% per Ende Juli 2013.

Der SAV orientiert sich im Sinne eines Indikators an der Mehrheitsformel. Zu berücksichtigen bei der Festlegung sind jedoch weitere Faktoren, so insbesondere die Entwicklung der Finanzmärkte. Die Aktienmärkte haben sich aufgrund der lockeren Geldpolitik der Nationalbanken und der tiefen Zinsen grundsätzlich günstig entwickelt. Die Bewertungen nähern sich langsam wieder dem Niveau von Ende 2007 an. Unterdurchschnittlich entwickelt haben sich in diesem Jahr hingegen die obligationenlastigen Indizes, während sich die Immobilien gut entwickelt haben. Nachdem sich 2012 ein erfreuliches Bild zeigte, entwickelt sich das Jahr 2013 zwar recht gut, angesichts der drohenden Zinssteigerungen allerdings doch verhaltener als das Vorjahr, was nicht ausser Acht zu lassen ist und somit klar gegen eine Erhöhung des Mindestzinssatzes spricht. Ein Mitglied weist darauf hin, dass der Bundesrat vor Jahresfrist selbst bei leicht besseren Marktaussichten auf der Mehrheitsformel einen «Sicherheitsabschlag» machte, was aufgrund der aktuell vorsichtigeren Marktbeurteilung umso berechtigter wäre. Der SVV wiederum orientiert sich konstant an der Formel «70/77» und beantragt deshalb 1,25%.

Gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich die finanzielle Basis der Vorsorgeeinrichtungen insgesamt leicht. Dies kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Risikofähigkeit vieler Einrichtungen nach wie vor ungenügend ist. So verfügen viele Kassen insbesondere nach wie vor nicht über ausreichend Wertschwankungsreserven. Im Interesse der finanziellen Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen müssen überhöhte Parameter wie Mindestzinssatz und Mindestumwandlungssatz (Unterstellen übertriebener Renditeerwartungen) deshalb unverändert vermieden bzw. korrigiert werden. Alles andere wäre realitätsfremd und gefährlich. Auch unter diesem Aspekt lässt sich maximal die Weiterführung des aktuell gültigen Mindestzinssatzes vertreten. Niemand kann ein Interesse haben, Vorsorgeeinrichtungen aufgrund falsch festgelegter Parameter zu Anlagestrategien anzuhalten aufgrund unrealistischer, überhöhter Sollrenditen, die ihre Risikofähigkeit übersteigen.

Berufliche Vorsorge bedeutet immer auch, mit Unsicherheiten umgehen zu können. Die klare Mehrheit unserer Mitglieder spricht sich – trotz nicht zu vernachlässigender Argumente, die für einen «Sicherheitsabschlag» von der «Mehrheitsformel» sprechen könnten – insgesamt für die Weiterführung des aktuell gültigen Mindestzinssatzes von 1,5% aus. Ausschlaggebend dafür ist das Interesse, trotz Unsicherheiten auch eine gewisse Konstanz bieten zu können. Im aktuellen Umfeld kommen wir zum Schluss, dass das Setzen auf Konstanz vertretbar ist, ohne in unverantwortbarer Weise die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen zusätzlich zu gefährden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor

Martin Kaiser  
Mitglied der Geschäftsleitung